

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1942

Sitzung vom 3. September 1942.

Stadtrat Winterthur.

Eingang: 14. Sept. 1942

Geschäftsverzeichnis No 1474

**2381. Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 13. August 1942 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 20. Juli 1942 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstraße in der Liegenschaft J. A. Bidermann, zum Rosenberg, Kat.-Nr. 3828. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 24. Juli 1942 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 10. August 1942 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Durch den Verkauf einer Parzelle der Liegenschaft J. A. Bidermann, zum Rosenberg, wurde mit der Aufteilung des Hanges der „Eichholtern“ in Bauplätze begonnen. Als Auffahrt zum Baugrundstück am Waldrand mußte eine neue Straße erstellt werden. Beim Bau dieser Straße war maßgebend, daß der Pilgerweg, der als Fußwegzugang zum Friedhof benützt wird, im obern Teil für den Fahrverkehr zu schmal ist und die östlichen Partien des Landes Bidermanns nicht erschließt. Die neue Straße führt von der Kreuzung Hügelweg-Pilgerweg in einer Schleife zum obern Teilstück und endigt dort in einem Kehrplatz von 15 auf 15 m. Ein Fußweg verbindet diesen Platz mit dem Pilgerweg. Dem Kehrplatz ist eine Aussichtsterrasse vorgelagert.

Die Straße hat bei einer Länge von 231 m eine Breite von 5 m und eine größte Steigung von 9%. Da sie nur das Bidermann'sche Hanggebiet der Eichholtern in größere Bauplätze zu erschließen hat, werden diese Abmessungen und die gewählten Baulinienabstände von 15 m als zweckmäßig befunden. Das Vorgartengebiet von normal 5 m Breite ist längs der südlichen Grenze der Aussichtsterrasse auf 3,5 m verringert.

Wohl verlangt § 8 des Baugesetzes, daß die Straßen durchgehend angelegt werden und Ausnahmen nur aus ganz besonderen Gründen statthaft sein sollen. Die Begründung für eine solche Ausnahme kann im vorliegenden Fall darin erblickt werden, daß eine Fahrverbindung des obern Endes der neuen Straße mit dem Pilgerweg unverhältnismäßige Kosten, einen bis 5 m tiefen Terraineinschnitt, eine Verbreiterung des obern Teils des Pilgerweges und damit eine solche Zerschneidung des Grundstückes bedingen würde, daß eine gefällige und zweckmäßige Überbauung überhaupt in Frage gestellt wäre. Die Anlage des Kehrplatzes hingegen ermöglicht, die Quartierstraße dem Terrain anzupassen und die Bautiefen auszunützen. Der Genehmigung des Projektes steht unter diesen Umständen nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 20. Juli 1942 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstraße mit Kehrplatz in der Liegenschaft des J. A. Bidermann, zum Rosenberg, auf der Ostseite des Pilgerweges, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

*Kopie im Akten  
an Bauamt.*

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rück-  
sendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an  
den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. September 1942.



Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*S. Ruff*